



Stuttgart, den 16.08.2016

An sämtliche
Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
und Versichertenberaterinnen und -berater im Bereich
der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

I. **Zuständige Krankenkasse für die Bearbeitung der Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V (Vordruck R0810)**

Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für den Rentenantragsteller eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in Betracht kommt, ist zugleich mit dem Rentenantrag eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) einzureichen. Die Meldung ist auch abzugeben, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllt werden, weil zum Beispiel seit vielen Jahren eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht.

Die Meldung ist durch den Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die für den Rentenantragsteller zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten.

Das ist in der Regel die Krankenkasse, bei der zur Zeit der Rentenantragstellung eine Versicherung besteht. Liegt im Zeitpunkt der Rentenantragstellung keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vor, ist die KVdR-Meldung der Krankenkasse zuzuleiten, bei der eine Versicherung zuletzt durchgeführt wurde. Für den Fall, dass ein Rentenantragsteller bisher nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, ist die Meldung an die vom Rentenantragsteller gewählte Krankenkasse weiterzuleiten. Die folgenden Krankenkassen können gewählt werden: AOK des Wohnortes, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder Knappschaft.

Das bedeutet, dass bei **privat krankenversicherten Rentenantragstellern** darauf zu achten ist, dass die Meldung auf keinen Fall an das private Krankenversicherungsunternehmen, sondern entsprechend den vorherigen Ausführungen an eine gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten ist.

In das Adressfeld der KVdR-Meldung ist also der Name und soweit bekannt die Anschrift der gesetzlichen **Krankenkasse** einzutragen, bei der der Rentenantragsteller zurzeit versichert ist, zuletzt versichert war oder - wenn noch keine Versicherung bestand – versichert sein will.

Ansprechpartnerin:

Frau Neumeister
Tel. 0711 848-17214
Fax 0711 848-49-17214
E-Mail: rosemarie.neumeister@drv-bw.de
oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

II. Änderungen in der sozialen Pflegeversicherung

Durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21.12.2015 wird der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte angehoben. Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt weiterhin 0,25 Prozentpunkte.

Für Zeiten des Rentenbezuges sind **ab 01.01.2017** bei der Berechnung des Pflegebeitrages aus der Rente die folgenden Beitragssätze zu berücksichtigen:

- Pflegebeitrag
ohne Beihilfeanspruch und
mit Nachweis der Elterneigenschaft 2,55 % (bisher 2,35 %)
- Pflegebeitrag
mit Beihilfeanspruch und
mit Nachweis der Elterneigenschaft 1,275 % (bisher 1,175 %)
- Pflegebeitrag
ohne Beihilfeanspruch und
ohne Nachweis der Elterneigenschaft (Beitragszuschlag) 2,8 % (bisher 2,6 %)
- Pflegebeitrag
mit Beihilfeanspruch und
ohne Nachweis der Elterneigenschaft (Beitragszuschlag) 1,525 % (bisher 1,425 %)

Die Anhebung des jeweils maßgebenden Beitragssatzes wird bei krankenversicherungspflichtigen Rentenberechtigten, die auch der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen, ab Januar 2017 zu einem erhöhten Beitragseinbehalt aus der Rente führen. Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Rentenbezieher alleine zu tragen. Sie werden von den Trägern der Rentenversicherung aus der Rente einbehalten und an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung weitergeleitet.

Die Änderung des Beitragssatzes bedeutet, dass sich der Auszahlungsbetrag der Rente bei pflichtversicherten Rentenberechtigten vermindert. Die Rentenberechtigten werden über den neuen Beitragssatz und die geänderte Höhe ihres Beitrags zur Pflegeversicherung zum 01.01.2017 über das sog. Kontoauszugsverfahren informiert. Im **Kontoauszug der Geldinstitute** werden bei Gutschrift der Rente für den Monat Januar 2017 neben dem neuen Zahlbetrag noch zusätzlich die folgenden Informationen angedruckt:

BEITRAGSSATZ PFLEGEVERSICHERUNG X,XXX PROZENT IHR NEUER BEITRAG XX,XX EUR

Bei freiwillig krankenversicherten Rentnern, die ebenfalls in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, wird der Pflegeversicherungsbeitrag nicht von der Rente einbehalten. Vielmehr haben die freiwillig krankenversicherten Rentenbezieher ihre Pflegeversicherungsbeiträge selbst und direkt an die Krankenkasse zur Weiterleitung an die Pflegekasse zu zahlen. Für diese Rentenbezieher hat die Rechtsänderung keine Auswirkung auf den Rentenzahlbetrag.

Ansprechpartnerin:

Frau Neumeister
Tel. 0711 848-17214
Fax 0711 848-49-17214
E-Mail: rosemarie.neumeister@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

III. Neuregelung der Versicherungspflicht bei Waisenrenten ab 01.01.2017

Durch das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze ("eHealth-Gesetz") wird für Waisenrentenbezieher ein eigener Versicherungspflichttatbestand in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11b Buchst. a SGB V). Diese Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bei Eintritt dieses Versicherungspflichttatbestandes besteht **Beitragsfreiheit** für den Waisenrentenberechtigten. Dadurch sind keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einschl. des Zusatzbeitrages sowie zur sozialen Pflegeversicherung aus der Rente zu entrichten. Der Rentenversicherungsträger führt hingegen seinen Beitragsanteil ab.

Die Beitragsfreiheit für die Waisenrentenbezieher besteht längstens bis zum Erreichen der für die Familienversicherung maßgebenden Altersgrenzen. Bei Waisenrentenberechtigten, die aufgrund einer Beschäftigung versicherungspflichtig sind, ist der neue Versicherungspflichttatbestand nachrangig.

Die Neuregelungen gelten für Bestands- und Neurentner, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (versicherungspflichtig, beitragsfrei familienversichert oder freiwilliges Mitglied). Die Rentenversicherungsträger werden die betroffenen Rentenzahlungen von Amts wegen aufgreifen und zum 1. Januar 2017 neu berechnen. Für Waisenrentenberechtigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ändert sich nichts.

Ansprechpartnerin:

Frau Neumeister
Tel. 0711 848-17214
Fax 0711 848-49-17214
E-Mail: rosemarie.neumeister@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

IV. Begleitschreiben zum Rentenbescheid bei erstmaliger Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund Verschlossenheit des Arbeitsmarktes

Seit 29.02.2016 wird bei Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund Verschlossenheit des Arbeitsmarktes von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in geeigneten Fällen dem Bescheid ein Begleitschreiben (siehe Anlage) beigelegt. In diesem wird den Versicherten erläutert, dass die Rente wegen voller Erwerbsminderung nur aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes geleistet wird. Das heißt, dass dem Versicherten eigentlich aufgrund seines verbliebenen Leistungsvermögens nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zustünde. Da er aber keinen Teilzeitarbeitsplatz innehat, der seiner Leistungsfähigkeit entspricht, erhält er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Mit dem Schreiben soll vor dem Hintergrund des noch vorhandenen Leistungsvermögens die Bereitschaft der Versicherten, dieses im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzubringen, gestärkt werden.

Seitens der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg können die Versicherten hierbei durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Zuschüsse für eine Einarbeitung oder für berufliche Qualifizierungen oder eine persönliche Ausstattung eines Arbeitsplatzes) unterstützt werden.

Der zuständige Reha-Fachberater wird sich automatisch bei den Versicherten melden, um über geeignete Fördermöglichkeiten aufzuklären. Rentner, die nicht über das oben beschriebene Verfahren angeschrieben werden, können sich hinsichtlich möglicher Unterstützungen durch LTA-Leistungen ebenfalls an unsere Beratungsstellen wenden.

Bei Fragen und Erläuterungen zum Begleitschreiben sowie für eine konkrete Beratung bitten wir Sie, die Versicherten an die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg zu verweisen.

Ansprechpartnerin:

Frau Schuhmacher
Tel. 0711 848-17292
Fax 0711 848-17099
E-Mail: stefanie.schuhmacher@drv-bw.de
oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

V. Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (V0800) bei Asylbewerbern / Flüchtlingen

Die Meldebehörden der Bundesrepublik Deutschland informieren die Rentenversicherungsträger über die Geburt eines Kindes (Geburtsmeldung). Infolge der Geburtsmeldung erhalten Mütter vom jeweiligen Rentenversicherungsträger ein Informationsschreiben, mit dem die Mutter über die Auswirkungen der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung und die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung informiert wird.

Das gilt auch für in Deutschland geborene Kinder von Eltern, deren Asylbewerberverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Abschluss des Asylbewerberverfahrens mit dem Erwerb eines Aufenthaltstitels im Sinne § 30 SGB I ist Voraussetzung für die Zuordnung und Vormerkung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten.

Die Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung (V0800) ist daher frühestens nach Abschluss des Asylbewerberverfahrens und dem Erwerb des Aufenthaltstitels sinnvoll, da ansonsten der Antrag abgelehnt werden muss. Außerdem sollte das Kind die ersten drei Lebensjahre vollendet haben, damit über die gesamte Kindererziehungszeit entschieden werden kann und Folgeanträge vermieden werden.

Wird im Einzelfall von der Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass diese Erklärung grundsätzlich für die Zukunft abgegeben wird. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für bis zu 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Wird eine gemeinsame Erklärung abgegeben, muss der Antrag unabhängig vom Stand des anhängigen Asylbewerberverfahrens und vom Lebensalter des Kindes aufgenommen werden.

Ansprechpartnerin:

Frau Ziegler-Bochmann
Tel. 0711 848-17223
Fax 0711 848-17099
E-Mail: andrea.ziegler-bochmann@drv-bw.de
oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

VI. Hinweis auf einen Anspruch auf Erziehungsrente bei Aufnahme eines Waisenrentenantrages

Sofern der überlebende Elternteil von minderjährigen Waisen ausschließlich Waisenrente, jedoch für sich keine Witwen- bzw. Witwerrente beantragt, kann dies auf einen möglichen Erziehungsrentenanspruch hinweisen.

In diesem Fall ist daher im Rahmen der Antragsaufnahme zu klären, warum die antragstellende Person selbst keine Hinterbliebenenrente beantragt. Sofern sich hierbei ergibt, dass die Ehe der antragstellenden Person mit dem verstorbenen Elternteil geschieden wurde, ist der überlebende Elternteil auf die Möglichkeit eines Erziehungsrentenanspruches hinzuweisen und ggf. ein entsprechender Antrag mit dem Antragsvordruck **R0100** aufzunehmen.

Rechtlicher Hintergrund:

Bei Tod des früheren Ehegatten besteht nach § 47 Abs.1 SGB VI ein Anspruch auf eine sog. Erziehungsrente, wenn

- die Ehe **nach** dem 30.06.1977 geschieden wurde,
- der geschiedene Ehegatte ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen früheren Ehegatten erzieht,
- er/sie **nicht wieder geheiratet** oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat und
- **der geschiedene Ehegatte** im Zeitpunkt des Todes des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.

Ein Anspruch auf Erziehungsrente besteht unter den o. g. Voraussetzungen bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend.

Eine Erziehung eines Kindes liegt regelmäßig - entsprechend den Anspruchsvoraussetzungen für eine große Witwen- bzw. Witwerrente (§ 46 Abs. 2 SGB VI) - vor, solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sofern der geschiedene Ehegatte für ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen früheren Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Erziehungsrente unter den o. g. Voraussetzungen auch über das 18. Lebensjahr hinaus.

Die Erziehungsrente ist zwar eine Rente wegen Todes. Anders als die Witwen- und Witwerrente wird sie jedoch nicht aus der Versicherung des Verstorbenen, sondern als Versichertenrente aus der Versicherung der anspruchsberechtigten Person geleistet.

Die Rentenversicherungsträger haben zwischenzeitlich die Hinweise zu den Voraussetzungen eines Erziehungsrentenanspruches in den „Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente“ (Vordruck **R0501**) deutlicher dargestellt.

Ansprechpartner:

Herr Hildenbrand
Tel. 0711 848-17213
Fax 0711 848-49-17213
E-Mail: sven.hildenbrand@drv-bw.de
oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

VII. Frage zur Elterneigenschaft wichtig für Pflegeversicherungsbeitrag

Im Antrag auf Versichertenrente R0100 wird unter der Ziffer 13 Pflegeversicherung gefragt, ob der Versicherte ein Kind, Stiefkind oder Pflegekind hat oder hatte.

Mit der Frage soll die Höhe des Beitrags zur gesetzlichen Pflegeversicherung geklärt werden. Nach § 55 Abs. 3 Satz 3 SGB XI zahlen Eltern weniger für die gesetzliche Pflegeversicherung als Kinderlose, die einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent zu zahlen haben. Keine Voraussetzung ist, dass dem Versicherten für das Kind auch Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung anerkannt wurden. Als Eltern gelten die leiblichen Eltern und Adoptiveltern wie auch Stief- und Pflegeeltern.

Siehe hierzu auch den Hinweis in den Erläuterungen zum Antrag auf Versichertenrente R0101 unter "13 Pflegeversicherung":

"... Die Höhe der Beiträge in der Pflegeversicherung ist unter anderem davon abhängig, ob Sie Kinder haben oder hatten. Sollten wir dies noch nicht wissen, weisen Sie uns bitte nach, ob Sie Kinder haben oder hatten. Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (Vordruck R0815) nachlesen."

Ansprechpartner:

Herr Koth
Tel. 0711 848-17230
Fax 0711 848-49-17230
E-Mail: sigurt.koth@drv-bw.de
oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

VIII. Kontenklärung: Zeitraum des Ausbildungsentgelts erfragen

Bei der Antragsaufnahme - insbesondere bei Kontenklärungsanträgen- sollte gefragt werden bis wann das Ausbildungsentgelt gezahlt wurde.

Im Kontenklärungsantrag V0100 kann das bei der Frage "7.1 Haben Sie Zeiten der Berufsausbildung (auch ohne Abschluss) zurückgelegt?" dokumentiert werden.

Ansprechpartner:

Herr Koth
Tel. 0711 848-17230
Fax 0711 848-49-17230
E-Mail: sigurt.koth@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

IX. Antragsformulare und elektronische Akte

Im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte ist es für die Geschäftsprozesse in unserem Hause wichtig, dass Sie bei der **Antragstellung immer die aktuelle Version der Antragsformulare** verwenden.

Die aktuelle Version der Antragsformulare finden Sie auch als Download (pdf-Dokument) auf unserer Internetseite

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

unter der Rubrik „Formulare & Publikationen → Formulare“.

Verwenden Sie bei der Antragsaufnahme die Anwendung „eAntrag“ steht Ihnen dort immer die aktuelle Version der Antragformulare zur Verfügung.

Wir informieren Sie weiterhin regelmäßig in unserem Info-Brief über die geänderten Renten- und Versicherungsantragsformulare.

Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder zahlreiche gesetzliche Änderungen zu den Antragsformularen. Bitte bestellen Sie daher keine großen Lagerbestände.

Ansprechpartnerin Antragsformulare:

Frau Ille
Tel. 0711 848-17314
Fax 0711 848-49-17315
E-Mail: karin.ille@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

Ansprechpartner eAntrag:

Herr Kuntz
Tel. 0721 825-17411
Fax 0721 825-99-17411
E-Mail: stephan.kuntz@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

X. Elektronische Übermittlungsersuchen gem. § 74a Abs. 1 SGB X (= Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche)

Das seit Juli 2015 zur Verfügung stehende Internetportal „Elektronische Übermittlungsersuchen gem. § 74a Abs. 1 SGB X“ wird bereits von einigen Gemeinden, Städten und Landkreise in Baden-Württemberg genutzt.

Soweit eine öffentlich-rechtliche Forderung von mindestens 500,00 Euro vollstreckt werden soll, können die externen Stellen, bei der Deutschen Rentenversicherung z. B. die aktuellen Arbeitgeberdaten erfragen.

Positiv bewerten die Anwender die schnelle Beantwortung und die einfache Bedienung als großen Vorteil; auch sparen Sie Papier- und Portokosten ein.

Weitergehende Informationen stehen im Internet unter www.rvUebermittlungsersuchen.de sowie im beigefügten Flyer „Elektronische Übermittlungsersuchen“ zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Bitte leiten Sie diesen Artikel an die **Beitreibungs- und Vollstreckungsstelle(n)** in Ihrem Hause weiter.

Ansprechpartnerin:

Frau Ille

Tel. 0711 848-17314

Fax 0711 848-49-17314

E-Mail: karin.ille@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

XI. Elektronische Übermittlungsersuchen gem. § 69 SGB X (= Erfüllung sozialer Aufgaben)

Das Verfahren „Elektronische Übermittlungsersuchen“ soll im Jahre 2016 um Übermittlungsersuchen für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X) erweitert werden. Wir informieren Sie über den Sachstand zum neuen geplanten Verfahren im Rahmen des Info-Briefes.

Ansprechpartnerin:

Frau Ille

Tel. 0711 848-17314

Fax 0711 848-49-17314

E-Mail: karin.ille@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpartner

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung Steuerung, Entwicklung, Fach-Support

gez.

Silber

Anlage „Formulare“

Formularnummer	Formularbezeichnung	aktuelle Auflage	Auflage vernichten bis
R0100-00	Antrag auf Versichertenrente	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0110-00	Verkürzter Antrag auf Versichertenrente	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0120-00	Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit über den Wegfallmonat hinaus	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0130-00	Antrag auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Vollrente oder Teilrente	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0210-00	Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0240-00	Fragebogen zur Prüfung der Vertrauensschutzregelungen	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0500-00	Antrag auf Hinterbliebenenrente	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0610-00	Anlage zum Antrag auf Halbwaisenrente bzw. Vollwaisenrente	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0615-00	Antrag auf Weiterzahlung der Waisenrente für eine volljährige Waise	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0660-00	Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente/Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen -	14.01.2016 (AGRTAQ)	18.06.2015 (AGRTAQ)
R0810-00	Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Abs. 1 SGB V	01.03.2016	02.12.2014
R0820-00	Antrag auf Zuschuss zur Krankenversicherung (§ 106 SGB VI)	14.01.2016 (AGRTAQ)	01.01.2016 (AGRTAQ)
R0870-00	Ermittlungsfragebogen gem. §§ 116 - 119 SGB X, §§ 1542, 640 RVO, § 110 SGB VII (Unfallfragebogen)	07.07.2015	02/14

Formularnummer	Formularbezeichnung	aktuelle Auflage	Auflage vernichten bis
R0985-00	Angaben zum Zahlungsweg	14.01.2016 (AGRFAQ)	18.06.2015 (AGRFAQ)
V0015-00	Merkblatt zur Versicherungspflicht der Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben	27.10.2015 (AGBGLBE)	15.04.2015 (AGBGLBE)
V0021-00	Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger bzw. zum Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger	27.10.2015 (AGBGLBE)	15.04.2015 (AGBGLBE)
V0025-00	Merkblatt Versicherungspflicht auf Antrag für selbständig Tätige	27.10.2015 (AGBGLBE)	15.04.2015 (AGBGLBE)
V0060-00	Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung	27.10.2015 (AGBGLBE)	15.04.2015 (AGBGLBE)
V0061-00	Erläuterungen zum Antrag auf Beitragszahlung für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung	27.10.2015 (AGBGLBE)	15.04.2015 (AGBGLBE)
V0090-00	Hinweis zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	27.10.2015 (AGBGLBE)	BW 06/09 (AGBGLBE 11.10.2007)
V0091-00	Berechnungsgrößen und Beitragswerte	27.10.2015 (AGBGLBE)	BW 01/15 (AGBGLBE 15.10.2014)
V0100-00	Antrag auf Kontenklärung (kein Rentenantrag)	13.10.2015 (AGKK)	10.03.2015 (AGKK)
V020-00	Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger bzw. Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger	27.10.2015 (AGBGLBE)	BW 01/15 (AGBGLBE 15.10.2014)
V023-00	Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger	27.10.2015 (AGBGLBE)	BW 01/15 (AGBGLBE 15.10.2014)
V024-00	Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger	27.10.2015 (AGBGLBE)	BW 01/15 (AGBGLBE 15.10.2014)
V0300-00	Fragebogen zu Änderungen seit der letzten Kontenklärung	13.10.2015 (AGKK)	10.03.2015 (AGKK)
V0301-00	Erläuterungen zum Fragebogen zu Änderungen seit der letzten Kontenklärung	13.10.2015 (AGKK)	10.03.2015 (AGKK)

Formularnummer	Formularbezeichnung	aktuelle Auflage	Auflage vernichten bis
V0410-00	Fragebogen für Anrechnungszeiten	13.10.2015 (AGKK)	30.09.2014 (AGKK)
V0710-00	Fragebogen zur Herstellung von Versicherungsunterlagen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) z. B. in Ungarn, Bulgarien, der Tschechoslowakei und deren Nachfolgestaaten	13.10.2015 (AGKK)	30.09.2014 (AGKK)
V0711-00	Fragebogen über zurückgelegte Beschäftigungszeiten, Versicherungszeiten, Anrechnungszeiten und Militärdienstzeiten auf dem Staatsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten	13.10.2015 (AGKK)	30.09.2014 (AGKK)
V0800-00	Antrag auf Feststellung von KEZ/BÜZ wegen Kindererziehung	26.01.2016 (AGKK)	30.09.2014 (AGKK)
V0810-00	Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	26.01.2016 (AGKK)	13.10.2015 (AGKK)
V0900-00	Antrag auf Beitragserstattung bei Aufenthalt im Inland	13.10.2015 (AGKK)	10.03.2015 (AGKK)
V0910-00	Erläuterungen zum Antrag auf Beitragserstattung bei Aufenthalt im Inland	13.10.2015 (AGKK)	10.03.2015 (AGKK)

Ansprechpartner:

Marianne Ecker
 Telefon 0721 825-17415
 Telefax 0721 825-99-17415
 E-Mail: marianne.ecker@drv-bw.de

Jennifer Wieber
 Telefon 0721 825-17100
 Telefax 0721 825-99-17100
 E-Mail: jennifer.wieber@drv-bw.de

Susanne Gödecke
 Telefon 0711 848-17315
 Telefax 0711 848-49-17315
 E-Mail: susanne.goedecke@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen Ansprechpartner

Wir helfen Ihnen, im Berufsleben zu bleiben

xxxxxxxxxxxxAnredexxxxxxxxxxxxx,

die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bewilligt Ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Trotz Ihrer eingeschränkten Gesundheit können Sie jeden Tag noch drei bis unter sechs Stunden arbeiten, und hätten daher nur Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Allerdings haben Sie zur Zeit keinen Teilzeitarbeitsplatz, der Ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, und bekommen deshalb die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Diese Rente ist jedoch befristet. Wir möchten erreichen, dass Sie wieder ins Erwerbsleben zurückkehren und wollen Ihnen dabei helfen. Es gibt viele Möglichkeiten, Ihnen den Wiedereinstieg ins Berufsleben leichter zu machen:

Sie selbst und Ihr möglicher künftiger Arbeitgeber können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bekommen. Das sind zum Beispiel Zuschüsse für Ihre Einarbeitung oder für berufliche Qualifizierungen und für eine auf Sie persönlich zugeschnittene Ausstattung des Arbeitsplatzes. Auch Bewerbungskosten und Fahrkosten zu Bewerbungsgesprächen können wir für Sie übernehmen.

Über all das möchten wir gerne mit Ihnen sprechen und laden Sie deshalb zu einem Beratungsgespräch ein.

Auch in Ihrer Nähe haben wir ein Regionalzentrum mit kompetenten Fachberatern zur Rehabilitation. Unser Fachberater meldet sich demnächst bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Kurz erklärt: Was sind Übermittlungersuchen?

Bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) gehen jährlich rund 130.000 Anfragen zu Versichertendaten ein, nochmal genauso viele werden an die einzelnen RV-Träger gesendet.

Andere Behörden bitten mit diesen Anfragen um Amtshilfe und erfragen so z.B. die aktuelle Anschrift eines Versicherten oder seinen derzeitigen Arbeitgeber. Diese Informationen können gemäß §§ 68 ff. SGB X an andere Behörden herausgegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann. So werden z. B. Anschriftendaten erfragt, weil eine öffentlich-rechtliche Forderung durch einen Schuldner nicht beglichen wurde und die Behörde eine Vollstreckung anstrebt.

Aber auch im neuen, elektronischen Verfahren werden die Anfragen nicht ohne Sachbearbeitung beantwortet. Zwischen Anfrage und Antwort ist der Mensch als Entscheider weiter im Verfahren eingebunden.



Die Vorteile auf einen Blick

- **Beantwortung der Anfrage häufig schon am gleichen Tag**
- **Intuitive Bedienung der Anwendung**
- **Komfortable Druckfunktionen**
- **Wegfall von Papier- und Porto-kosten bei allen Beteiligten**
- **Der Status der Anfragen ist in der Anwendung sichtbar.**
- **Keine zusätzliche Software-installation notwendig**

Impressum

Deutsche Rentenversicherung Bund
Nationaler Datenaustausch
Referat 0551
Berner Str. 1
97084 Würzburg
Telefon: 0931/6002-0
Telefax: 0931/6002-73203
E-Mail: uebermittlungersuchen@drv-bund.de
Internet: www.rvÜbermittlungersuchen.de



Elektronische Übermittlungersuchen

- Wer kann am Verfahren teilnehmen?
- Wie funktioniert eine elektronische Anfrage?
- Jetzt neu: Auch für Anfragen i.S.d. § 69 SGB X

Wie kann eine Behörde an dem Verfahren teilnehmen?

Im Internet finden Sie unter

www.rvUebermittlungersuchen.de

weitere Informationen und einen Antrag für die Zulassung von dezentralen Administratoren für die Behörde.

Der Antrag muss schriftlich bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) eingereicht werden.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrages wird den Administratoren Benutzername und Kennwort übermittelt.

Zusätzlich wird ein Browserzertifikat erstellt und übersandt. Die Webanwendung ist nur mit diesem Zertifikat erreichbar.

Die Administratoren in der Behörde können dann einzelne Anwender im Verfahren zulassen.

Für die Anwender muss an jedem Arbeitsplatz ein aktuelles Betriebssystem, ein aktueller Internetbrowser (Internetexplorer oder Firefox) und das Browserzertifikat installiert sein.

Wer darf sich für das Verfahren anmelden?

Das Verfahren bedient Amtshilfeersuchen i S.d. § 69 SGB X (zur Erfüllung sozialer Aufgaben) und § 74a SGB X (zur Begleichung öffentlich-rechtlicher Forderungen).

Es kann grundsätzlich von allen öffentlich-rechtlichen Stellen genutzt werden.

Für die

- Krankenkassen,
- Bundesagentur für Arbeit (und deren Job-Centern),
- Berufsgenossenschaften,
- Optionskommunen und
- Minijobzentrale

steht das Verfahren „eSolution“ zur Verfügung. Nähere Infos hierzu finden Sie auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund.



Wie funktioniert eine Anfrage?

Neue Anfrage stellen
Übermittlungsersuchen zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Institution und Anliegen | Daten zur gesuchten Person | Zusammenfassung | Status

Daten zur Anfrage

Liegt Ihnen die Rentenversicherungsnummer der gesuchten Person vor? Ja Nein

Aktuelles Kennfeld: Beispiel Bsp001

Vorname: Ehse

Nachname: Peschke

Geburtsdatum: 06.05.1930

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsname: _____

Geburtsort / -land: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Land aktueller Wohnort: _____

Felder mit (*)-Kennzeichnung sind Pflichtfelder

Ankunft zur gesuchten Person

Direkt im Browser werden die Suchbegriffe über eine intuitiv zu bedienende Website vorgegeben und weitere Information zusammengetragen.

Im persönlichen Falljournal ist auf einen Blick ersichtlich, ob die Anfrage erfolgreich war, noch geprüft wird oder zu den angefragten Daten kein Versicherter ermittelt werden konnte.

ID	Institution	Sub-queries	Anfragezeitpunkt	Status
187	Nationaler Datenbusch	Vgl. Josef, 13.03.1950, "PLZ", "Ort", "Straße", "Haus-Nr.", "Geburtsname", "Geschlecht"	29.04.2015 15:19	●
188	Nationaler Datenbusch	Vgl. Josef, 13.03.1950, "PLZ", "Ort", "Straße", "Haus-Nr.", "Geburtsname", "Geschlecht"	29.04.2015 17:21	●
189	Nationaler Datenbusch	Peschke Eike, 06.05.1930, "PLZ", "Ort", "Straße", "Haus-Nr.", "Geburtsname", "Geschlecht"	29.04.2015 18:38	●
184	Nationaler Datenbusch	Peschke Eike, 06.05.1930, "PLZ", "Ort", "Straße", "Haus-Nr.", "Geburtsname", "Geschlecht"	27.04.2015 16:31	●